



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 29.05.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 28.5.2020.docx

Newsletter 29.5.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- COVID-19-Risiko-Atteste – Verlängerung der Frist bis 30. Juni 2020
- SARS-CoV-2-Abstrich bei freiwilliger Heimquarantäne
- Zuweisung zu SARS-CoV-2-Test – Bitte den Grund für den Test angeben
- Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung bei Grenzübertreten

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

COVID-19-Risiko-Atteste – Verlängerung der Frist bis 30. Juni 2020

Der Zeitraum, in dem Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich sind, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verlängert.

SARS-CoV-2-Abstrich bei freiwilliger Heimquarantäne

Bitte beachten Sie folgendes bei Personen, die aus dem Ausland kommen und sich in eine freiwillige Heimquarantäne begeben: Sollten diese zum Zweck der vorzeitigen Beendigung der Isolierung einen SARS-CoV-2 Abstrich mit anschließender Testung vornehmen lassen wollen, ist gegebenenfalls zusätzlich zu den von uns empfohlenen Tarifen für den Abstrich ein Hausbesuch sowie das Kilometergeld nach der privatärztlichen Honorarordnung (<https://www.aekstmk.or.at/129>) verrechenbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Personen ausschließlich an ihrem Aufenthaltsort getestet werden müssen, da sie diesen – ausgenommen mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde - nicht verlassen dürfen.

Zuweisung zu SARS-CoV-2-Test – Bitte den Grund für den Test angeben

Wenn Sie einen SARS-CoV-2-Abstrich durchführen, kreuzen sie bitte auf der Zuweisung an warum die SARS-CoV-2-Testung angefordert wird (siehe Formular → https://hygiene.medunigraz.at/fileadmin/institute-oes/hygiene/pdf/einsendeformulare/Einsendeschein_Coronavirus_5.0.0.pdf). Wir legen das Formular der Medizinischen Universität Graz unserem Newsletter bei.

Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung bei Grenzübertritten

Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen, ist es erlaubt, nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage C und D) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Weiters ist für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage C und D) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.“

Die Anlagen C und D finden Sie unter <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/II/2020/233>.

Mit kollegialen Grüßen

VP Dr. Norbert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen:
Einsendeschein Coronavirus